

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung des
Sparkaufbriefes.**

Vom 15. April 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Einführung des Sparkaufbriefes (GBl. S. 230) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

§ 1

Der Sparkaufbrief besteht aus dem Deckblatt und sechs Quittungsabschnitten (Anlagen 1 bis 3).

§ 2

Der Sparkaufbrief lautet über eine bestimmte Summe, die von der ausstellenden Sparkasse auf dem Deckblatt und auf der ersten Innenseite bestätigt wird.

§ 3

Alle Geschäfte des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels (Verkäufer) sind berechtigt, Quittungsabschnitte von Sparkaufbriefen an Zahlungs Statt entgegenzunehmen.

§ 4

(1) Verfügungen über den Sparkaufbrief können nur vom berechtigten Inhaber vorgenommen werden, auf dessen Namen der Sparkaufbrief lautet. Dazu ist die

Vorlage des Deutschen Personalausweises oder eines dem Deutschen Personalausweis gleichgestellten Ausweises notwendig.

(2) Sparkaufbriefe können auch für Ehegatten ausgestellt werden. Dazu ist es erforderlich, daß die Namen und die Nummern der Deutschen Personalausweise beider Ehegatten auf dem Deckblatt des Sparkaufbriefes vermerkt werden. Jeder Ehegatte ist berechtigt, gegen Vorlage seines Deutschen Personalausweises über den Gesamtbetrag des Sparkaufbriefes zu verfügen.

(3) Vom Verkäufer ist die Legitimation des Käufers zu prüfen und die Nummer des Deutschen Personalausweises oder des dem Deutschen Personalausweis gleichgestellten Ausweises, das Ausstellungsdatum sowie die ausstellende Behörde auf der dafür vorgesehenen Stelle des Quittungsabschnittes zu vermerken und zu bestätigen.

§ 5

Verfügungen zu Lasten von Sparkaufbriefen sind auf der ersten Innenseite des Sparkaufbriefes vom Verkäufer einzutragen. Das verbleibende Restguthaben ist durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1955

Ministerium der Finanzen
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Sparkaufbrief J3000000	
über DM _____	
in Buchstaben	Deutsche Mark
"Herrn Frau für Fräulein	
wohnhaft (genaue Anschrift)	
Nr. des DPA	
gültig bis einschließlich (höchstens 12 Monate nach Ausstellung)	
, den	
(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschriften der ausstellenden Sparkasse)	